



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesvertretung 27 -
Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/innen

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock
Tel. : 01/53454/430 DW
E-Mail: dominikus.plaschg@stmk.gv.at

Wien, 07.04.2014

An das
BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Zentraler Rechtsdienst

Stubenring 1
1010 Wien

- per E-Mail -

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft der **Landwirtschaftslehrer/innen** ihre Stellungnahme zum Entwurf, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz 1969 geändert werden sollen.

Allgemeine Anmerkungen

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind längst fällige Anpassungen bzw. Gleichstellungen mit den übrigen Lehrerdienstrechten bzw. mit den neuen Lehrerdienstrecht (Pädagogischer Dienst) und tragen insbesondere durch die erstmalige Schaffung einer Abteilungsvorstehung und die verwaltungsmäßige Unterstützungsmöglichkeit der Schulleitung durch eine Lehrperson (§§ 56a und 56b) der Strukturentwicklung im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen Rechnung.

Die vorgesehenen Änderungen werden daher grundsätzlich begrüßt!

Besondere Anmerkungen zum Entwurf:

Zu § 27 Abs. 3 – Leiterververtretung durch den/die Administrator/in:

Aus der Formulierung sollte zweifelsfrei hervorgehen, dass im Falle der Verhinderung der administrativen Unterstützungsperson wieder das Vertretungsreglement nach Abs. 1 anzuwenden ist. Aus systematischen Gründen und um Missverständnissen vorzubeugen, wird vorgeschlagen, anstelle eines eigenen Abs. 3 am Ende von § 27 einen entsprechenden Passus **in Abs. 1 erster Satz** aufzunehmen. Dieser könnte lauten: „Im Falle der Verhinderung des Leiters wird er – sofern nicht ein Lehrer von der Dienstbehörde mit der Vertretung betraut wird **oder eine Lehrperson mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung nach § 56b betraut ist** – von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit dem höchsten Besoldungsdienstalter der jeweils höchsten Verwendungsgruppe vertreten.“

§ 54 Abs. 3 und Abs. 4:

Diese geplante Gesetzesänderung wird begrüßt, da sie den derzeit nicht nachvollziehbaren bzw. sachlich argumentierbaren Zustand der Ungleichbehandlung von land- und forstwirtschaftlichen mit gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen beendet. Es ist ein Gleichziehen mit § 52 Abs. 20 (erster Satz) im LDG 1984.

§§ 56a und 56b – Abteilungsvorsteherung und verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitung:

Die Übernahme der sinngemäß gleichlautenden Bestimmungen im neuen Dienstrecht (Pädagogischer Dienst) für diese Funktionen wird begrüßt. Das betrifft insbesondere die Vorgabe zur Ausschreibung der Funktion Abteilungsvorsteherung bzw. auf die Bestimmungen zu deren Weiterverwendung zu.

Das Mengengerüst für die **Minderung der Lehrverpflichtung für die genannten Funktionen ist ebenfalls vom neuen Lehrerdienstrecht (Pädagogischer Dienst) abgeleitet** und entspricht dem Verhältnis von 20 Wochenstunden (= Lehrverpflichtung im „alten“ Dienstrecht) zu 24 Wochenstunden (= Lehrverpflichtung im „neuen“ Dienstrecht Pädagogischer Dienst).

Zu §§ 114a und 114b – Dienstzulagen f. Abteilungsvorsteherung und Administrator/in:

Auch die Höhe der Zulagen für die in den §§ 56a und 56b genannten Funktionen ist, ebenso wie die oben beschriebene Minderung der Lehrverpflichtung, von den Beträgen im neuen Dienstrecht (Pädagogischer Dienst) abgeleitet und diese sollten im Verhältnis der Lehrverpflichtungen beider Dienstrechte gebühren. Das wären 20 Wo-Stunden : 24 Wo-Stunden (oder gekürzt 5/6).

Die zum geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung im LLDG geltenden Vergütungen gemäß LLVG betragen für Abteilungsvorstände 714,1 € (bis zu sechs Klassen) bzw. 867,2 € (mehr als sechs Klassen). Bei korrekter Umrechnung im Verhältnis der Lehrverpflichtungen alt/neu 20 : 24 (= gekürzt 5 : 6) müssten die Beträge im § 114a LLDG **595,1 €** (statt 580 €) bzw. **722,7 €** (statt 700 €) lauten.

Die Vergütungen für Administratoren/Direktor-Stellvertreter betragen gemäß neuem Dienstrecht (LLVG) 408,1 € / 612,1 € / 734,5 €. Durch die Aliquotierung im Verhältnis der Lehrverpflichtungen müssten die Beträge im § 144b LLDG **340,1 €** (statt 330 €) / **510,1 €** (statt 500 €) / **612,1 €** (statt 600 €) lauten.

Für die Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/-innen:



Vorsitzender
Dipl.-Päd. Ing. Dominikus Plaschg



Vors.-Stellvertreter:
Dipl.-Päd. Ing. Alfons Burtscher